

## Mitgliederversammlung des Hamburgischen Anwaltvereins e.V.

### „Endstation Karlsruhe. Warum zieht die Politik nicht vorher die Notbremse?“

am 17. November 2008

Sehr geehrter Herr Uecker,  
sehr geehrte Präsidentinnen und Präsidenten nicht nur der Hamburgischen Gerichte,  
sehr geehrte Abgeordnete der Hamburgischen Bürgerschaft,  
sehr geehrter Herr Filges,  
sehr geehrter Herr Polizeipräsident,  
sehr geehrter Herr Zier,  
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,  
meine sehr geehrten Damen und Herren,

zunächst möchte ich mich für die freundliche Einladung zu Ihrer heutigen Mitgliederversammlung bedanken.

Waren Sie kürzlich mal im Kino? Dort läuft derzeit der Film „Der Baader-Meinhof-Komplex“. Darin geht es um die erste Generation der RAF-Terroristen und wie der Staat diese Terroristen zu bekämpfen versuchte. Damals wurde die Rasterfahndung für die Suche nach Verdächtigen eingeführt. Horst Herold, der frühere Präsident des Bundeskriminalamtes ist dafür regelrecht angefeindet worden, weil viele befürchteten, er würde Orwells Roman „1984“ wirklich machen und einen totalitären Überwachungsstaat errichten.

Die staatlichen Maßnahmen zur Kriminalitäts- und Terrorismusbekämpfung, die momentan in Rede stehen, greifen allerdings viel tiefer in die Persönlichkeitsrechte der Bürgerinnen und Bürger ein als das, was Herold je gewollt hat. Der Protest der Medien ist aber anders als früher ziemlich klein. Und auch die Bürgerinnen und Bürger sind gewillt, verstärkt Eingriffe in ihre Freiheitsrechte um den Preis von vermeintlich mehr Sicherheit hinzunehmen.

Um die Bürger vor den überall lauern den Bedrohungen durch den internationalen Terrorismus schützen zu können, werden zahlreiche Maßnahmen erwogen, welche die demokratischen Bürgerrechte zum Teil sehr weit einschränken. Manches Mal könnte man den Eindruck erhalten, dass die Politiker sich in einem Wettstreit um die besten Sicherheitsmaßnahmen befinden.

In der Diskussion sind Maßnahmen wie die Videoüberwachung, der biometrische Personalausweis, die Vorratsspeicherung der Telefon- und Internetdaten, die Online-Durchsuchung privater Computer, die Rasterfahndung und der automatisierte Kennzeichen-Abgleich. Ich bin mir sicher, dass Ihnen allen spontan noch weitere Beispiele einfallen.

Vom sog. Nacktscanner auf Flughäfen bleiben wir glücklicherweise verschont. Selbst Herr Schäuble kann nach eigenen Worten darin durchaus Eingriffe in die private Würde der Menschen erkennen. Allerdings werden die Geräte wie alle neuen Sicherheitstechniken in den EU-Mitgliedsländern – damit auch in Deutschland – getestet werden. Und Herr Schäuble hat auch zu erkennen gegeben, dass er technische Geräte, die das körperliche Abtasten ersetzen, durchaus für begrüßenswert erachtet, sofern sie keine Bilder erzeugen, die die kontrollierten Personen nackt erscheinen lassen. Richtiger erscheint mir daher zu sagen, dass wir vorerst von den Nacktscannern verschont werden.

Ob nun mit oder ohne Nacktscanner - würden alle diese Sicherheitsmaßnahmen tatsächlich umgesetzt werden, müssten wir uns fragen, was denn noch von einem der höchsten Güter der parlamentarischen Demokratie, der bürgerlichen Freiheit, übrig bleibt.

Selbstverständlich ist die Verbrechen- und insbesondere die Terrorismusbekämpfung eine Kernaufgabe des Staates. Selbstverständlich benötigen wir Überwachungsmaßnahmen, um Gesetzesverstöße zu verhindern und auch nachträglich zu ahnden.

Aber: Wir müssen darauf achten, dass unser Rechtsstaat aufgrund all dieser Sicherheitsmaßnahmen nicht schleichend in einen Überwachungs- und Präventionsstaat umgebaut wird. Denn vielleicht ist eine einzelne dieser Maßnahme für sich noch akzeptabel; die Summe aller Maßnahmen ist es nicht mehr!

All diese Maßnahmen haben eine – wie ich finde – entscheidende Gemeinsamkeit: Wir alle gelten nunmehr als Risikofaktoren und müssen uns gefallen lassen, dass wir überwacht werden, ohne dass wir irgendeinen konkreten Anlass dafür geliefert haben – überwacht zu unserer eigenen Sicherheit!  
Darüber hinaus können wir uns noch nicht einmal wirklich dagegen wehren, da die meisten Überwachungsmaßnahmen heimlich erfolgen und der Betroffene meist auch im Nachhinein nichts davon erfährt.

Von den Befürwortern immer weiterreichender Sicherheitsmaßnahmen wird hiergegen eingewandt, wer sich nichts zu schulden habe kommen lasse, habe auch nichts zu befürchten. Aber warum fragen wir nicht umgekehrt: Wenn ich mir nichts zu schulden habe kommen lassen, warum werde ich dann mit der Videokamera auf einem öffentlichen Platz über-

wacht, warum werden dann meine Telefondaten gespeichert und warum muss ich einen Fingerabdruck abgeben?

Es gibt genügend Untersuchungen, die belegen, dass sich das Verhalten, auch das Kommunikationsverhalten der Betroffenen verändert, wenn sie wissen, dass sie mit entsprechenden Überwachungsmaßnahmen rechnen müssen. Dass der Grundrechtseingriff für sozusagen Unschuldige daher gar nicht so groß ist, kann damit auch nicht behauptet werden. Des Weiteren kann ein Bürger auch bereits deshalb ins Visier der Überwachungsbehörden geraten, weil er mit jemanden Kontakt hat, der vielleicht nicht ganz so „unschuldig“ ist. Es versteht sich von selbst, dass das für die Vertrauensverhältnisse nicht gerade unproblematisch ist.

Und dann kommt noch eine ganz wichtige Frage hinzu: Ist es wirklich so, dass all diese Eingriffe in unsere Bürger- und Freiheitsrechte uns mehr Sicherheit geben? Nehmen wir als Beispiel die Vorratsdatenspeicherung: Es ist nach meinem Verständnis doch sehr naiv anzunehmen, dass Kriminelle in Kenntnis der Überwachungsmaßnahme, weiterhin völlig unbedarft und ohne Nutzung der tatsächlich vorhandenen Umgehungsmöglichkeiten über's Telefon oder Internet kommunizieren.

Ich bin davon überzeugt, dass die massiven Grundrechtsverletzungen mancher Maßnahmen wie beispielsweise der Online-Durchsuchung in keinem Verhältnis zu ihrem angeblichen Nutzen stehen. Es kann nicht sein, dass die Entscheidung lautet „Freiheit oder Sicherheit“. Wir müssen vielmehr eine angemessene Balance zwischen beiden Aspekten finden.

Diese Abwägung zwischen Freiheitssicherung und Freiheitsbeschränkung findet allerdings kaum noch statt. Mehr noch: Einige Maßnahmen sind gar verfassungswidrig, weil sie rechtsstaatliche Prinzipien nicht beachten. So hat das Bundesverfassungsgericht bereits wiederholt entschieden, dass nicht alles, was technisch machbar ist und manchen wünschenswert erscheint, auch rechtlich zulässig ist.

Im März 2004 hat das Bundesverfassungsgericht über die akustische Wohnraumüberwachung, den sog. Großen Lauschangriff entschieden. Die Kernaussagen dieses Urteils lauten:

Es gibt einen absolut geschützten, unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung. Dieser folgt aus der Unantastbarkeit der Menschenwürde. In diesen Bereich darf der Staat unter keinen Umständen eingreifen. Selbst überwiegende Interessen der Allgemeinheit können einen Eingriff in diesen absolut geschützten Kernbereich nicht rechtfertigen.

Das Gericht hat weiterhin klargestellt, dass natürlich nicht jede heimliche Maßnahme unzulässig ist, weil sie zumindest potentiell mit dem Risiko behaftet ist, den Kernbereich der Lebensführung zu verletzen. Die Gesetzesvorschriften, die der Bundesgesetzgeber erlassen hat, enthielten allerdings keine Sicherungen der Unantastbarkeit der Menschenwürde; sie waren daher verfassungswidrig und damit nichtig.

Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Urteil den Gesetzgeber ganz eindeutig darauf hingewiesen, dass er verpflichtet ist, entsprechende Vorkehrungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung zu treffen. Damit hat die Politik von Karlsruhe sozusagen eine rote Karte bekommen.

Eigentlich hätten die Politiker nun sagen müssen: „Ja ok, das haben wir jetzt verstanden und setzen es künftig auch um.“ Wie gesagt „eigentlich“.

Tatsächlich wurden aber weitere Gesetze damit begründet, dass sich die Pflicht, gesetzliche Vorkehrungen zum Schutz des Kernbereichs zu treffen, nur auf die heimliche Wohnraumüberwachung beziehe. Darüber hinaus sei der Gesetzgeber befugt, weitere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Thematik des Kernbereichsschutzes abzuwarten. Auch könnten eigene landesrechtliche Regelungen zum Schutz des Kernbereichs erst einmal zurückgestellt werden, bis der Bundesgesetzgeber entsprechend tätig geworden sei. Ansonsten bestünde ja die Gefahr, dass die Verfassungsschutzbehörden unterschiedliche Ermächtigungsgrundlagen zu Grunde legen müssten.

In der Entscheidung zum sogenannten Global Positioning System hat das Bundesverfassungsgericht dann sehr deutlich gesagt, dass es kernbereichsschützende Regeln bei allen heimlichen Überwachungsmaßnahmen geben muss, die ihrer Art und Identität nach geeignet sind, in den Kernbereich privater Lebensgestaltung vorzudringen. Es hat noch einmal betont, dass der Kernbereichsschutz Ausfluss der Menschenwürdegarantie ist.

Diesen Bereich gibt es aber nicht nur bei der Wohnraumüberwachung. Höchst vertrauliche Informationen werden nicht nur in der eigenen Wohnung ausgetauscht. Telefoniert man beispielsweise bei einem Spaziergang durch einen abgelegenen Park und wird dabei mit technischen Mitteln überwacht, so muss das Gleiche gelten - ebenso wie beim Einsatz eines verdeckten Ermittlers, der sich das Vertrauen einer Person erschleicht und dadurch höchst Persönliches mitgeteilt bekommt. Die Bürgerinnen und Bürger müssen darauf vertrauen können, dass sie vertraulich miteinander kommunizieren können, ohne Angst haben zu müssen, dass staatliche Stellen die Entfaltung ihrer Persönlichkeit im Kernbereich privater Lebensgestaltung überwachen.

Wieder hatte die Politik also die Möglichkeit, sich die Entscheidung eine Warnung sein zu lassen und die rechtsstaatlichen Vorgaben künftig zu beachten. Gleichwohl sind eine Reihe weiterer Entscheidungen ergangen.

Zur Vorratsdatenspeicherung sind mittlerweile bereits zwei Eilentscheidungen ergangen. In der ersten Entscheidung ließ das Gericht die Speicherung der Daten zwar vorläufig zu; die Strafverfolgungsbehörden dürfen die Daten aber nur bei schwersten Straftaten abrufen. In der zweiten Eilentscheidung wurde die erste noch einmal um sechs Monate verlängert. Gleichzeitig wurde auch die Weitergabe der gespeicherten Daten an Polizei und Verfassungsschutz zu präventiven Zwecken eingeschränkt: Der Datenabruf ist nicht schon „zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit“ zulässig, sondern ausschließlich „zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder zur Abwehr einer gemeinen Gefahr“. Zwar sagt der Bundesgesetzgeber, dass die Daten nur für solch schwer wiegende Verbrechen ausgewertet werden sollen, dann fragt sich aber, warum das auch nicht so im Gesetz steht. Stattdessen wählte man einen Art Gummiparagraphen, unter den man weitaus mehr subsumieren kann und wohl auch früher oder später subsumieren würde.

In einer weiteren Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht die massenhafte automatische Erfassung von Auto-kennzeichen für verfassungswidrig erklärt. Die Maßnahme greife in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ein. Zwar könne ein solcher Eingriff gerechtfertigt sein, dies allerdings ebenfalls nur auf der Grundlage klarer Gesetze. Die in Rede stehenden Vorschriften aus Hessen und Schleswig-Holstein haben aber weder den Anlass noch den Ermittlungszweck eines Datenabgleichs benannt. Als Zweck benannt wird aber bloß der vage Begriff des „Fahndungsbestandes“. Was sich dahinter verbirgt, ist nicht ersichtlich. Zudem verstoßen die Regelungen gegen das Gebot der Verhältnismäßigkeit, weil sie eine Datenerfassung auch ohne konkreten Anlass erlauben. Damit besteht die Gefahr, dass die Behörden mit den Daten Bewegungsprofile erstellen.

Ebenfalls Anfang dieses Jahres hat das Bundesverfassungsgericht – ich möchte gern sagen „schon wieder“ – dem Gesetzgeber seine Grenzen aufgezeigt und deutlich gemacht, dass nicht alle denkbaren Maßnahmen unter dem Deckmantel von „mehr Sicherheit“ zu rechtfertigen sind.

In dieser Entscheidung hat das Gericht ein neues Grundrecht entwickelt: das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme. Gemessen an diesem Grundrecht werden an Online-Durchsuchungen sehr hohe Hürden gestellt: in das Grundrecht darf nur eingegriffen werden, wenn eine konkrete Gefahr für Leib, Leben und Freiheit einer Person, den Bestand des Staates oder die Grundlagen der Existenz der Menschen besteht.

Ein halbes Jahr nach dieser Entscheidung zeigt die große Koalition, was sie daraus gelernt hat: nichts!

Das vom Bundestag nunmehr beschlossene BKA-Gesetz ist gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf nur geringfügig verändert worden. Dem BKA sollen immer noch alle denkbaren Zugriffs- und Eingriffsmöglichkeiten zustehen von der Rasterfahndung über die Wohnraumüberwachung bis zur Online-Durchsuchung.

Geheimdienstliche und polizeiliche Aufgaben werden miteinander vermengt. Das Trennungsgebot von Verfassungsschutz und Polizeibehörden ist aus meiner Sicht nicht als eine überholte und lästige Tradition aus längst vergangenen Tagen zu verstehen; es hat einen geschichtlichen Hintergrund, den wir nicht vergessen dürfen.

Diese Trennung wird mit dem BKA-Gesetz nunmehr aufgehoben. Das BKA erhält Befugnisse, die bislang nur den Geheimdiensten zustanden; anders als die Geheimdienste soll das BKA aber keiner parlamentarischen Kontrolle unterliegen. Das BKA soll Zugriff auf alles haben, was seiner Ansicht nach internationaler Terrorismus sein kann. Eine Definition für internationalen Terrorismus gibt das Gesetz aber nicht. Damit kann das BKA sich munter für fast alles zuständig erklären, sofern es das eben sein will. Gleichzeitig entzieht sich das BKA der Kontrolle der Generalbundesanwältin: Die Anknüpfung an Ermittlungen wegen § 129 a StBG ist für viele Überwachungsmaßnahmen nicht mehr erforderlich, weil das BKA in großem Umfang präventiv tätig werden kann.

Die Privatsphäre bleibt ungeschützt. Es wird zwar beteuert, man habe die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt. Das trifft aber nur für die Regelungen zur Wohnraumüberwachung zu. Der Bundesgesetzgeber glaubt nach wie vor, dass kernbereichsschützende Regelungen für die übrigen heimlichen Grundrechtseingriffe nicht getroffen werden müssen. Demzufolge können also beispielsweise nach wie vor auch die persönlichen Teile der Festplatte gelesen werden – lediglich ein hauseigener Datenschutzbeauftragter soll hinzugezogen werden müssen.

Des Weiteren enthält das BKA-Gesetz nur unzureichende Regelungen zum Schutz von Patienten, Mandanten und Informanten. Abgeordnete, Seelsorger und Strafverteidiger dürfen den Ermittlern die Auskunft vollständig verweigern; für Ärzte, Journalisten und die übrigen Rechtsanwälte gilt nur ein relativer Schutz.

Diese Unterteilung in zwei Gruppen von Berufsheimlichnisträgern ist weder nachvollziehbar noch sinnvoll – so sind sehr viele Anwälte, auch wenn sie dort nicht ihren Schwerpunkt haben, gelegentlich in Strafverteidigung tätig und die nicht-strafrechtliche Tätigkeit kann als Einfallstor in die Kanzlei des Strafverteidigers dienen. Die Begründung hierfür wiederholt Altbekanntes: Es könne nicht zugelassen werden, dass so viele Menschen ihr Wissen nicht weitergeben, auch wenn damit Menschenleben gerettet werden können.

Eigentümlich hierbei finde ich insbesondere die Aussage des SPD-Politikers Wiefelspütz, der die Kritik der Mediziner nicht verstehen kann: Das Parlament sei ein wenig wichtiger als ein wichtiger Arzt.

Das verstehe nun ich nicht: Die Frage ist doch, worauf sich „Wichtig“ bezieht? Schließlich geht es im Ergebnis nicht darum, dass die Berufsgeheimnisträger ungestört sind. Es geht um die Vertrauensverhältnisse, die die Patienten, Mandanten und Bürger zu diesen Personen haben. Die vollständige Information des Arztes und überhaupt das Herbeirufen eines Arztes können über die Lebensrettung entscheiden. Sollen wir Herrn Wiefelspütz so verstehen, dass im Zweifelsfall auf ärztliche Rettung verzichtet werden soll?

Jedenfalls wird das Vertrauen, sich bestimmten Menschen unzensiert anvertrauen zu können, zerstört.

Und all das ist nach wie vor auf der Grundlage vager Vermutungen möglich, ohne dass eine Straftat geschehen sein muss.

Die Sicherheitsarchitektur sollte nach den Plänen der großen Koalition noch weitaus gravierender umgebaut werden. Die SPD hat aber ihre ursprüngliche koalitionsinterne Zusage wieder zurückgezogen. Zumindest in dieser Legislaturperiode kommt es nun nicht mehr zu einer Grundgesetzänderung, die den Bundeswehreinsatz mit militärischen Mitteln im Inneren ermöglicht.

Eine solche Grundgesetzänderung würde die bewährte Trennung zwischen äußerer und innerer Verteidigung, zwischen Bundeswehr und Polizei aufheben. Zur Begründung wird wieder einmal angeführt, es führe zu – angeblich – mehr Sicherheit.

Aber welchen Sicherheitsgewinn hätte ein möglicher Bundeswehreinsatz im Inneren denn? Der Abschuss von Passagiermaschinen wäre aufgrund der Ewigkeitgarantie von Art.1 des Grundgesetzes auch dann nicht zulässig.

Sehr geehrte Damen und Herren,  
ich bin der Auffassung, dass all die ergangenen Entscheidungen nun wirklich ausreichen, um festzustellen, dass der Gesetzgeber ausnahmslos verpflichtet ist, bei allen heimlichen Überwachungsmaßnahmen hinreichende Vorkehrungen zum Schutz des absolut geschützten Kernbereichs privater Lebensgestaltung zu treffen. Dafür genügt es nicht, wenn der Gesetzgeber feststellt, dass die Maßnahmen dem Grunde nach fachlich geboten, rechtlich erforderlich und angemessen sind.

Es gibt also eine rote Linie, die der Gesetzgeber nicht überschreiten darf. Dass er dies nicht tut, muss er selbst sicherstellen – und zwar jedes Mal. Völlig inakzeptabel ist es, Gesetze mit ausgesprochen weitreichenden Maßnahmen zu erlassen, um im Fall einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Gewissheit darüber zu haben, was das maximal rechtlich Zulässige ist.

Für die Einhaltung der Verfassungsmäßigkeit ist der Gesetzgeber, ist die Politik selbst verantwortlich. Auch dürfen die Entscheidungen des Bundesgesetzgebers oder anderer Landesgesetzgeber nicht abgewartet werden: jeder Gesetzgeber hat eine eigenständige Verantwortung für die Verfassungsmäßigkeit seiner gesetzlichen Regelungen.

Politiker müssen endlich realisieren, dass sie eben – bildlich gesprochen – nicht weiter spielen dürfen, wenn sie vorher die rote Karte erhalten haben. Wir dürfen es nicht erst dem Bundesverfassungsgericht überlassen, verfassungsgemäße Zustände wieder herzustellen; wir müssen vielmehr dafür sorgen, dass solche erst gar nicht eintreten. Der Schutz der Grundrechte ist auch Aufgabe der Politik. Die rechtsstaatlichen Prinzipien sind damit bereits im Gesetzgebungsverfahren einzuhalten.

Der Ehrlichkeit halber möchte ich betonen, dass dies auch beinhaltet, dass die Politik den Mut haben muss, den Bürgerinnen und Bürgern zu sagen, dass es Grenzen der Sicherheit gibt, dass es einen absoluten Schutz nicht geben kann.

Sehr geehrte Damen und Herren,  
um diese Erkenntnis politisch mehrheitsfähig zu machen, bedarf es einer politischen Strategie. Einen Verbündeten sehe ich hierbei in Ihnen als Vertreter der Anwaltschaft.

Nicht nur dann, wenn ihre eigenen Interessen betroffen waren, haben Sie sich als Vertreter der Anwaltschaft klar und auch deutlich vernehmbar geäußert; weit darüber hinaus haben Sie in zahlreichen Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen gezeigt, dass Sie sich auch als Verteidiger der Bürgerrechte verstehen.

Häufig genug haben insbesondere der Anwaltverein und auch die Anwaltskammer im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren ihre verfassungsrechtlichen Bedenken geäußert. Häufig genug sind sie vom Gesetzgeber nicht gehört worden. Und häufig genug hat sich nach der Entscheidung des Verfassungsgerichts herausgestellt, dass man besser auf sie gehört hätte.

Meines Erachtens zeigt das, dass Sie allein als Interessengruppe ihre Ziele nicht – zumindest nicht immer – erreichen können. Offenkundig benötigen also nicht nur ich als Politiker Bündnispartner, sondern auch Sie als Vertreter der Anwaltschaft sollten sich Unterstützung suchen, weil Sie in der Gemeinschaft mit anderen mehr erreichen können als Sie es als

Einzelgruppe könnten.

Wer aber könnten Bündnispartner sein?

Zunächst einmal kommen da alle Personen in Betracht, die wie Sie ebenfalls einer beruflichen Schweigepflicht unterliegen, also insbesondere die Ärzte, Seelsorger und Journalisten. Dass Sie gemeinsam erfolgreich sind, haben Sie bereits in den vergangenen Jahren bei der Novellierung des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes und des Polizeigesetzes bewiesen. Sie werden sich sicherlich erinnern: Der damalige Senat plante zunächst Vorschriften, nach denen diese Berufsgruppen mitsamt ihren Klienten, Patienten und Informanten von der Polizei bzw. vom Amt für Verfassungsschutz belauscht werden dürfen. Herr Filges, der zu dieser Zeit noch Präsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer war, hat aber Recht behalten, als er sagte „Ich glaube nicht, dass man in dieser Stadt ein Gesetz gegen den massiven Widerstand dieser Gruppen durchsetzen kann und diese Allianz wird sich auch nicht spalten lassen.“

Die Allianz derjenigen, die einer beruflichen Schweigepflicht unterliegen, wird immer mal wieder eine Rolle spielen. Aktuell sind Einschränkungen des Schutzes der Berufsgeheimnisträger durch das Telekommunikationsüberwachungsgesetz und, wie bereits ausgeführt, das BKA-Gesetz in der Diskussion.

Sie werden aber wohl erkennen, dass auch diese Interessengemeinschaft der Berufsgeheimnisträger manches Mal noch zu klein ist.

Es muss gelingen, den Schutz der Bürgerrechte zu einem breiteren gesellschaftlichen Anliegen zu machen.

Weitere Bündnispartner können wir meiner Ansicht nach in der freien Wirtschaft finden. Kürzlich habe ich in einer Rede bei der Handelskammer mit verschiedenen Beispielen ausgeführt, dass die Hamburger Unternehmen und die Wirtschaft im Allgemeinen ein großes Interesse an starken Bürgerrechten haben dürften. Eins davon möchte ich gern auch hier aufgreifen:

Die Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung sind aus Sicht der Wirtschaft zunächst einmal deswegen ärgerlich, weil Telekommunikationsunternehmen gezwungen werden, große Datenmengen für den Staat zu sammeln, wodurch erhebliche Kosten entstehen. Erwartet werden Kosten in Höhe eines dreistelligen Millionenbetrages, die auf die Unternehmer abgewälzt werden.

Gleichzeitig werden gigantische Datenmengen geschaffen. Gespeichert werden Daten aller Nutzer von Telekommunikationsunternehmen; betroffen ist also nicht nur der einzelne Bürger als Privatperson, betroffen sind alle Teilnehmer im Wirtschaftsverkehr, wenn sie diese Dienste nutzen – und damit der ganz normale Wirtschaftsalltag. Wie gesagt, praktisch die gesamte Bevölkerung wird damit unter Generalverdacht gestellt.

Die Ansammlung einer solchen Datenmenge birgt aber auch ein enormes Missbrauchsrisiko:

Wenn bekannt wird, dass das größte Telekommunikationsunternehmen, die Verbindungsdaten der eigenen Mitarbeiter, von Aufsichtsräten und anderen außerhalb des Unternehmens stehenden Personen aufzeichnet und rechtswidrig nutzt, ist es dann wirklich fernliegend, dass ein solches Unternehmen, das übrigens künftig den größten Datenbestand hätte, die anfallenden Daten auch dazu nutzt, Konkurrenten zu überwachen?

Es kann weder vollständig ausgeschlossen werden, dass die Firmen selbst aus eigenem Interesse gespeicherte Daten missbräuchlich verwenden, noch kann vollständig ausgeschlossen werden, dass sich jemand Externes rechtswidrig Zugang zu den Datenmengen verschafft.

Darüber hinaus ist die Missbrauchsgefahr nicht nur vor dem Hintergrund einer möglichen Wirtschaftsspionage heikel, sondern auch aus einem ganz anderen Grund:

Werden Unternehmen aufgrund aktueller Ereignisse verdächtigt, Daten illegal zu verwenden, so entsteht ein Vertrauensverlust bei den Bürgern und die Bereitschaft, Daten zur Verfügung zu stellen, sinkt. Zudem führen solche Skandale zu einem nicht zu vernachlässigenden Ansehens- und Vertrauensverlust der Unternehmen bei den Kunden.

Welche Bündnispartner kommen ansonsten in Betracht?

Der unbedingte Wille, im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen Erfolge zu erzielen und sich dabei um rechtsstaatliche Grenzen nicht zu kümmern, spielte auch im Cicero-Fall eine zentrale Rolle. Der Versuch, den Journalisten zur Preisgabe seiner Quelle zu zwingen hat zwei Stoßrichtungen: Er richtet sich gegen den Informanten und er dient der Einschüchterung der Journalisten. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Fall deutliche Worte gesprochen. Es scheint aber – siehe BKA-Gesetz – dass sie nicht recht beim Adressaten angekommen sind.

Gerade für einen Medienstandort wie Hamburg kann die Einschränkung journalistischer Freiheiten kein akzeptabler Zustand sein. Es bieten sich also neben Journalisten die Medienunternehmen als Bündnispartner bei der Verteidigung von Grundrechten an.

Es gibt jedoch eine weit größere Gruppe potentieller Bündnispartner: Es geht schlicht um alle Bürgerinnen und Bürger, die sich politisch engagieren. Man muss es so allgemein formulieren, wenn sich der Verfassungsschutz selbst die Infostände für Brot für die Welt melden lässt. Hier wird Engagement am Gemeinwesen unter einen Generalverdacht gestellt.

Zum Teil beschränkt sich die Ausforschung nicht auf die Information über einen öffentlichen Infostand. Sie werden sich vielleicht an die groß angelegten Durchsuchungen im Zusammenhang mit dem ASEM- und dem G8-Gipfel im letzten Jahr erinnern. Diese Durchsuchungen fanden statt als Ermittlungen wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung, dem wohlbekanntem § 129a StGB. Nach Durchführung der Durchsuchungen stellte der BGH klar, dass ein Anfangsverdacht für § 129 a StGB nicht vorliegt. Die Generalbundesanwaltschaft musste das Verfahren deswegen abgeben.

Aber auch die Auswertung durch die Staatsanwaltschaft Hamburg ergab keinen Verdacht im Hinblick auf irgendwelche Straftaten. Damit Sie mich nicht falsch verstehen: Ich habe wenig Sympathie für die politischen Ziele, die von den betroffenen Personen verfolgt werden. Es darf aber nicht der Eindruck entstehen, dass die Ermittlungen lediglich darauf zielten, die linke Szene zu durchleuchten. Der Umstand, dass jemand eine unbequeme politische Meinung hat, darf kein Grund für umfassende Durchsuchungen und andere Kontrollen dieser Person sein. Die Frage ist nämlich: Wo ist die Grenze? Wer bestimmt eigentlich, welches Engagement unbehelligt bleibt und welches nicht?

Kommen wir nicht ganz schnell auf ganz breiter Front zu einer Haltung, wie sie sich ja bei den Infoständen gezeigt hat: Im Zweifelsfall will man alles wissen und wer nichts Verbotenes tut, hat auch nichts zu verbergen.

Eine solche Sichtweise ist nicht zu vereinbaren mit dem Bild des engagierten Staatsbürgers, der natürlich auch dem Staat auf die Finger schaut und nicht deswegen Überwachung ausgesetzt sein will.

Engagierte Bürgerinnen und Bürger können deswegen Bündnispartner bei der Verteidigung der Grundrechte sein.

Was ist praktisch zu tun?

Die Regelungen, welche das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt hat, finden sich so oder so ähnlich auch im Hamburgischen Landesrecht. Gerade das Hamburgische Polizeirecht hat einige Regelungen, die an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts angepasst werden müssen.

Zu nennen sind dabei insbesondere fünf Maßnahmen:

- die automatisierten Kennzeichenlesesysteme, deren Einsatz nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erst einmal ausgesetzt wurde,
- die Rasterfahndung,
- lageabhängige, verdachtsunabhängige Kontrollen und
- die Wohnraum- und
- die Telekommunikationsüberwachung

Wir als handelnde Politiker haben also nunmehr die Gelegenheit unter Beweis zu stellen, dass wir die mehrfach vom Bundesverfassungsgericht betonte Pflicht, selbst für die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Anforderungen zu sorgen, ernst nehmen. Die Erkenntnis, dass wir einen Handlungs- und Korrekturbedarf haben, ist bereits im Koalitionsvertrag niedergelegt. Nun müssen wir diese Erkenntnis auch umsetzen und einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorlegen. Die grundsätzliche Zuständigkeit hierfür liegt – das ist Ihnen bekannt – nicht bei mir, sondern bei meinem Kollegen, Herrn Ahlhaus. Gleichwohl wird sich auch mein Haus im Rahmen der Rechtsprüfung an diesen Überlegungen zu beteiligen haben.

Im Rahmen unserer schwarz-grünen Koalition, in der wir bislang stets mit dem Blick auf das Machbare zu tragfähigen Lösungen gefunden haben, werden wir auch hier gemeinsam eine vernünftige Lösung erarbeiten können.

Denkbar ist es dabei beispielsweise auch den Vorschlag von Herrn Geiger, dem früheren Chef des Verfassungsschutzes und Präsident des Bundesnachrichtendienstes aufzugreifen, den er beispielsweise während der Anhörungen zum Hamburgischen Verfassungsschutzgesetz geäußert hat: Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gelten für alle heimlichen Überwachungsmaßnahmen – ob es einige nun wahrhaben wollen oder nicht. Daher könne man die Vorgaben auch quasi vor die Klammer ziehen und in einer Generalklausel für sämtliche Maßnahmen regeln.

Bei all den Maßnahmen müssen wir uns auch fragen, ob sie wirklich zur Terrorismusbekämpfung beitragen oder ob sie damit nur am Rande etwas zu tun haben, tatsächlich aber die Persönlichkeitsrechte vieler unbescholtener Bürger massiv einschränken.

So erschließt sich mir beispielsweise noch nicht vollständig der Mehrgewinn an Sicherheit bei einer verdeckten automatisierten Kennzeichenkontrolle. Die Erfahrungen aus anderen Bundesländern haben nicht gerade große Erfolgserlebnisse bei der polizeilichen Arbeit hervorgebracht. Die Trefferquote ist mit 0,03 Promille ausgesprochen niedrig. Zumeist wurden damit Autobesitzer gefunden, die ihre Versicherungsbeiträge nicht zahlten. Wenn es diese Maßnahme aber in Hamburg wieder geben sollte, wird auch hier die Forderung aufkommen, die entstehenden Daten für die Verfolgung anderer Delikte zu verwenden.

Sehr geehrte Damen und Herren,  
aktuell besteht wieder Anlass zu glauben, dass Politiker doch lernfähig sind. Bislang lehnten Grüne, FDP und Linke das BKA-Gesetz ab. Sie kündigten an, dass die Landesregierungen, an denen diese Parteien beteiligt sind, sich ihrer Stimme im Bundesrat enthalten werden. Aufgrund der Befürwortung des Gesetzes durch SPD und CDU hätte das Gesetz dennoch rein rechnerisch mit 35 zu 34 den Bundesrat passiert.

Gestern ist aber auf dem sächsischen Landesparteitag der SPD ein Antrag mit großer Mehrheit verabschiedet worden. Die Jusos als Antragsteller hatten darin eine strikte Ablehnung der im BKA-Gesetz vorgesehenen Online-Durchsuchung auch ohne richterliche Genehmigung gefordert.

Diese Entwicklung lässt hoffen, dass nun vielleicht doch noch die Notbremse gezogen wird, vielleicht werden sich ja auch noch weitere Länder einsichtsfähig zeigen. Nachdem nicht nur in der Bevölkerung, sondern auch in der Politik die kritischen Stimmen mittlerweile zunehmen, können wir vielleicht darin sogar einen Wendepunkt ausmachen.

Sehr geehrte Damen und Herren,  
trotz dieses positiven Ausblicks, der gestern noch nicht in meiner Rede stand, gibt es viel zu tun auf Landes- und auf Bundesebene: neue Grundrechtseinschränkungen müssen abgewehrt und übermäßig eingeschränkte Grundrechte müssen zurückerobert werden. Ich möchte gerne weiterhin mit Ihnen als Kolleginnen und Kollegen, als Anwältinnen und Anwälte für die Verteidigung der Grundrechte streiten und würde mich freuen, wenn wir uns gemeinsam und getrennt auf die Suche nach Bündnispartnern machen würden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,  
ich wünsche Ihnen noch einen unterhaltsamen Abend und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.